

Intelligenz- und Wochenblatt für Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

N^o 39. **Mittwoch, den 16. Mai. 1849.**

Be k a n n t m a c h u n g.

Die Bestellung außerordentlicher Regierungsbevollmächtigten betr.

Damit bei ferneren revolutionären Bewegungen im Lande die erforderlichen Maßregeln zu Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, ohne allen Aufschub getroffen und in Ausführung gebracht werden können, ist mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs beschlossen worden, außerordentliche Regierungsbevollmächtigte für die verschiedenen Landesheile zu bestellen, und es sind hierzu

für den Kreis-Directionsbezirk Dresden, soweit dasselbst nicht der, unterm 9. Mai a. a. eingetretene Kriegszustand seine Wirksamkeit aufhebt,

Herr Regierungsrath von Wagnor zu Dresden;

für den Bezirk der Kreis-Direction zu Leipzig,

Herr Kreis-Director von Krizem zu Leipzig;

für den Bezirk der Kreisdirection zu Budyšin,

Herr Kreis-Director von Körner zu Budyšin;

für den Bezirk der Kreis-Direction zu Zwickau, mit Ausnahme des Aemteramtshauptmannschaftlichen Bezirks,

Herr Regierungsrath Thimmig in Zwickau;

für den Aemteramtshauptmannschaftlichen Bezirk der Kreis-Direction zu Zwickau,

Herr Amtshauptmann Körner in Plauen,

ernannt worden.

Das Ministerium des Innern bringt Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniss mit der Verordnung an sämtliche ihm untergebene Behörden, den Seiten der außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten an sie ergehenden Anordnungen, eben so, als wenn sie vom Ministerium des Innern unmittelbar erlassen worden wären, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit unweigerlich Folge zu leisten, und sich in allen auf das Vorkommen aufrührerischer Bewegungen bezüglichen Angelegenheiten an dieselben zu wenden und beziehentlich deren Befehle einzuholen.

Dresden, am 11. Mai 1849.

Ministerium des Innern.
v. Triesen.

Verordnung,

das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betr.,

vom 7. Mai 1849.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c. verordnen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit auf Grund des §. 88 der Verfassungsurkunde wie folgt: §. 1. Sobald die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit der Personen oder des Eigenthums durch Widersehung wider die öffentliche Autorität (Art. 105 ff. des Crim.-Ges.-Buchs) oder Volksauslauf (das. Art. 112) oder Aufruhr (ebendas. Art. 113 ff.) gestört oder bedroht erscheint, hat bis auf Anordnung der Oberbehörde die Sicherheitsbehörde jedes Ortes von Amtswegen einzuschreiten, nach Befinden alle Volksversammlungen unter freiem Himmel in Gemäßheit der deutschen Grundrechte Art. VII. §. 28 zu verbieten und die sonst noch erforderlichen Maßregeln zu leisten. §. 2. Bedarf sie hierbei zu ihrer Unterstützung bewaffneter Macht, so hat sie, insoweit nicht die von dem nächsten Wachtposten der Communalgarde oder des Militärs entsendeten oder requirirten Patrouillen ausreichen, in der Regel zuvörderst die Communalgarde, und erst dann, wenn auch deren Hilfe sich nicht ausreichend wirksam zeigt, die nächste Militärmacht zu requiriren (Gesetz v. 22. Nov. 1848. §. 12), beide aber in jedem bedenklichen Falle Befehl der Bereithaltung unverzüglich zu benachrichtigen. §. 3. Ist die Behörde §. 1 abwesend oder behindert, so tritt, so lange Dies der Fall, der Commandant der Communalgarde, nach erfolgter Requisition des Militärs aber der Commandant des letzteren an ihre Stelle. §. 4. Alle Diejenigen, deren dienstlicher Beruf es bedingt

Diejenigen, welche vor dem Ausbruch des Tumults in jener Nähe auf den Straßen und öffentlichen Plätzen verweilen, haben kein Recht zu Beschwerden oder Klagen, wenn sie den Tumultuanten gleich behandelt werden. §. 5. Gleichzeitig — s. §. 4 — sind sowohl die öffentlichen Gasthöfe und Schänkstäten als die Privathäuser, Läden und Gewölbe zu schließen, und jedes Familienhaupt hat seine Angehörigen und Diensteute; jeder Fabrikant, Kaufmann, Meister oder andere Arbeitgeber seine Diener, Gesellen, Lehrlinge und Arbeiter bei eigener Verantwortlichkeit, möglichst zu Hause zu halten. Die Schüler in den Schulen sind, wenn sie nicht bis zu Wiederherstellung der Ruhe gänzlich zurückgehalten werden können, nur in kleinen Abtheilungen zu entlassen. §. 6. Die Behörde §. 1 und 3 hat vor Allem den Weg der Güte zu versuchen. Erst wenn die gütlichen Maßregeln ohne Erfolg geblieben, oder wenn sie verhindert oder vereitelt werden, oder nach den Umständen überhaupt nicht mehr anwendbar sind, ist von der Waffengewalt Gebrauch zu machen. §. 7. Vor wirklichem Eintritt der Waffengewalt ist jedoch in jedem nachstehend (§. 9 und 10) nicht ausdrücklich ausgenommenen Falle die versammelte Menge erst noch dreimal, das letzte Mal mit dem Hinzufügen: „zum letzten Male“ im Namen des Gesetzes zum ruhigen Auseinandergehen bei Vermeidung der Waffengewalt aufzufordern. Jeder dieser Aufforderungen hat, soweit die Möglichkeit dazu vorhanden ist, ein Signal der Art, wie es die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen am meisten geeignet ist, voraus zu gehen. Die Aufforderungen selbst sind zu wiederholen, so oft die Volksmenge nach Zeit oder Ort eine andere ist. §. 8. Bleibt auch die dritte Aufforderung ohne Erfolg, so hat nunmehr die bewaffnete Macht von ihren Waffen jeden erforderlichen Gebrauch zu machen. Hierbei steht das Commando zunächst dem Führer der Communalgarde, nach erfolgter Requisition des Militärs aber dem Führer des letzteren zu. Der Commandirende allein hat zu ermessen, welche Waffen und welche sonstige militärische Maßregeln anzuwenden sind, und die Dauer des Waffengebrauchs zu bestimmen. §. 9. Auch ohne Signal und Aufforderung, und so weit sie schon stattgefunden haben, ohne deren fernere Wiederholung ist die bewaffnete Macht zu jedem erforderlichen Gebrauch ihrer Waffen berechtigt: a) sobald die Tumultuanten auf sie eindringen oder sie angreifen, b) wenn die Tumultuanten sich gewaltthätige Handlungen gegen die Behörde oder gegen die Mannschaft oder gegen dritte Personen erlauben, c) wenn sie fremdes Eigenthum verletzen, entwenden oder zerstören und der Abwehr oder Verhaftung sich gewaltthätig widersetzen. §. 10. Dasselbe gilt, wenn diejenigen, welche, ohne der bewaffneten Macht oder dem Polizeipersonal anzugehören, bei einem Tumulte bewaffnet erscheinen, sich der Entwaffnung oder Verhaftung gewaltthätig widersetzen. §. 11. Jede Verhaftung, welche nach Erlaß der §. 7 vorgeschriebenen Aufforderung, oder in Fällen, wo es nach §. 9 und 10 der letzteren nicht bedarf, auf der Stelle oder bei der unmittelbaren Verfolgung geschieht, ist als Ergreifung auf frischer That (die Grundrechte Art. III. §. 8) anzusehen. §. 12. Alle, welche nach der dreimaligen Aufforderung sich gleichwol nicht entfernen (§. 8) oder sonst ihrer Entwaffnung oder Verhaftung sich gewaltthätig widersetzen (§. 10), sind neben den sonst noch rechtlich dazu Verpflichteten solidarisch zum Ersatze sämtlicher durch die Tumultuanten verursachten Schäden verbindlich. §. 13. Die gleiche Verbindlichkeit trifft alle Behörden und Mannschaften, insoweit sie bei solchen Vorgängen (§. 1) eine Vernachlässigung, Verabsäumung oder Verletzung ihrer Pflicht sich zu Schulden kommen lassen. §. 14. Von Eintritt der Waffengewalt an und bis deren Anwendung wieder aufgehört hat, kann als Warnungszeichen die Sturmglocke von fünf zu fünf Minuten jedes Mal mit neun Schlägen angeschlagen werden. §. 15. Auch nach wiederhergestellter Ruhe hat die bewaffnete Macht nicht vor erfolgter Zustimmung der Civilbehörde (§. 1) abzutreten, sie auch auf Verlangen noch bei Verhaftung der Schuldigen und Transportirung der Gefangenen zu unterstützen. §. 16. Jeder Ort oder Bezirk kann wegen Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit durch das Gesamtministerium in Kriegsstand erklärt werden. Durch eine solche Erklärung wird von ihrer Bekanntmachung an in dem davon betroffenen Orte oder Bezirke die Anordnung und Ausführung aller die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bezweckenden oder darauf Bezug habenden Maßregeln abschließend und unbedingt in das Ermessen des Oberbefehlshabers der Truppen gestellt. Dieser ist dann berechtigt, die Bestimmungen der Deutschen Grundrechte über Verhaftung, Hausdurchsuchung und Versammlungsrecht zeitweise außer Kraft zu setzen. Eben so ist er berechtigt, mit seinen Befehlen Strafandrohungen bis mit Einschluß der Todesstrafe (siehe die Grundrechte, Artikel III, §. 9 und Verordnung vom 5. April 1849 §. 5, Gesetzsammlung Seite 222) zu verbinden, und es hat innerhalb des in Kriegsstand erklärten Ortes oder Bezirkes Jedermann ohne Ausnahme den getroffenen Anordnungen bei Vermeidung der angedrohten Strafe unbedingte und unweigerliche Folge zu leisten. §. 17. Zuwiderhandlungen werden standrechtlich wie die Capitalverbrechen der im Felde vor dem nahen Feinde stehenden Truppen untersucht, auch die vom Standrecht zuerkannten Strafen nach Anordnung des Oberbefehlshabers ohne Anstand militärisch vollzogen. §. 18. Alle früheren mit gegenwärtiger Verordnung unvereinbaren gesetzlichen Bestimmungen sind hierdurch aufgehoben. §. 19. Unsere Ministerien des Innern und des Kriegs sind mit Vollziehung dieser Verordnung beauftragt. Urkundlich haben Wir dieselbe eigenhändig unterschrieben und Unser Königlich-Siegels beidrucken lassen. Gegeben auf der Festung Königstein, am 7. Mai 1849.

Friedrich August.

D. Ferdinand Schinsky.

Friedrich Ferdinand Freiherr von Bense.

verord
dieses
der S
Landes
stimm
nung
ordnu
K d
Die
gegen
gen,
chen
sunder
sammi
Der
nete
Dr
Nach
Auslöse
gliedert
wir zu
anbera
Bormi
res - die
12 und
Zugl
unter
bei Be
End
Hausb
Fra
Dres
chtung d
statt. C
fängnisse
unter An
gehaltene
hiesige

den Eintritt der Wirksamkeit der Verordnung vom 7. Mai dieses Jahres betreffend;
vom 8. Mai 1849.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc.
verordnen auf Grund § 88 der Verfassungsurkunde wie folgt: § 1. Die Verordnung vom 7. Mai dieses Jahres, das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betreffend, tritt in der Stadt Dresden und Umgebung von 3 Meilen vom 9. Mai dieses Jahres an, in dem übrigen Lande vom sechsten Tage nach Bekanntmachung dieser Verordnung, in Wirksamkeit. § 2. Die Bestimmung von § 5 des Gesetzes vom 6. September 1834, die Publication der Gesetze und Verordnungen betreffend, wird daher für diesen Fall außer Kraft gesetzt. Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und das Königliche Siegel gedruckt lassen.

Königsstein, den 8. Mai 1849.

Friedrich August.

D. Ferdinand Zschinsky.

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Bernhard Rabenhorst.

Richard Freiherr von Friesen.

(L. S.)

Bekanntmachung.

die Verlegung der Residenzstadt Dresden etc. in Kriegsstand betreffend;
vom 8. Mai 1849.

Die in der Residenzstadt Dresden eingetretene Erhebung eines großen Theiles ihrer Bevölkerung gegen die Verfassung des Vaterlandes hat den bestehenden ordentlichen Civilbehörden die Kraft entzogen, den Gesetzen die gebührende Achtung, sowie den Personen und deren Eigenthume den erforderlichen Schutz zu gewähren. Auf Grund der Verordnung vom 7. Mai 1849, § 16, 17 und 18, verbunden mit der Verordnung vom 8. desselben Monats, ergreift daher das unterzeichnete Königliche Gesamtministerium die außerordentliche Maßregel:

die Residenzstadt Dresden und deren Umgebung im Kreise von 3 Meilen vom 9. dieses Monats Abends 6 Uhr ab, in Kriegsstand zu erklären.

Dem General-Leutnant v. Schirnding ist bis auf Weiteres das Obercommando über die benannte Macht übertragen. Seinen Anordnungen ist unbedingt Gehorsam zu leisten.

Dresden, den 8. Mai 1849.

Das Gesamtministerium.

Freiherr von Beust.

Bernhard Rabenhorst.

Freiherr von Friesen.

Bekanntmachung.

Nachdem unter Aufhebung der Einrichtung, daß ein größerer Bürger-Ausschuß hier besteht, die Auflösung des bermaligen Stadtverordneten-Collegiums und die Wahl eines neuen, aus 24 Mitgliedern, von denen 7 aus ansässigen, 7 aus unangesessenen Bürgern bestehen soll, nöthig wird, und wir zur Neuwahl dieser 24 Stadtverordneten, ingleichen von 12 Stellvertretern, künftigen

Sechs und Zwanzigsten dieses anberaumt haben, so werden alle stimmberechtigten Bürger hiermit geladen, gedachten Tages, von Vormittags 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr an Rathsstelle alhier, bei Verlust ihres diesmaligen Stimmrechtes zu erscheinen und ihre Stimmzettel, auf welche sie 24 ansässige und 12 unangesessene Bürger aufzeichnen haben, vor der geordneten Wahl-Deputation abzugeben.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß die Liste sämtlicher stimmberechtigter und wählbarer Bürger unter dem Rathhause hier anhängt und Reklamationen dagegen längstens bis

bei Verlust derselben für diese Wahlhandlung hier anzubringen sind.

Endlich wird noch bemerkt, daß demnächst Listen von stimmberechtigten Bürgern an die hiesigen Hausbesitzer, Stimmzettel aber an alle stimmberechtigten Bürger werden abgegeben werden.

Frankenberg, den 10. Mai 1849.

Der Rath der Stadt Frankenberg.

(L. S.)

Wörzler, Bürgermeister.

Vermischtes.

Dresden, 11. Mai. Diesen Morgen fand eine Dislocation der in der Neustadt gefangen gehaltenen Personen statt. Gegen 60 derselben wurden aus den Militärgewahrsamnissen hier selbst nach der Altstadt abgeführt, dagegen unter Anbern der im Neustädter Rathhaus in Gewahrsam gehaltene Bürgermeister Zschucke aus Meissen und der hiesige Advokat Krause in die Strafkaserne gebracht.

terekaserne abgeliefert worden. Hier nämlich scheinen die am schwersten Gravirten gefangen gehalten zu werden. Das Gerücht, daß heute und gestern schon mehrere Entlassungen erfolgt seien, beruht auf einer großen Täuschung, wir können überhaupt nicht umhin, anzurathen, bis Weiteren über die hiesigen Ereignisse in Umlauf gebrachten Gerüchten mit größter Vorsicht aufzunehmen. — In der Gemäldegalerie sind ungefähr 80 Gemälde beschädigt worden, das hier der Verlust nicht größer ist, damit man hauptsächlich

geblieben, und wir haben dies namentlich der Unerfro-
 kenheit und aufopfernden Ausdauer mehrerer Stadtrath-
 mitglieder, welche in den Stunden der Gefahr auf ihrem
 Posten waren, und zum Theil mit Lebensgefahr die In-
 teressen der Commune wahrzunehmen suchten, zu danken.
 Die Zahl der ausgegebenen schriftlichen Anweisungen zur
 Entnahme von allerlei Bedürfnissen ist sehr groß. Man
 hatte drei Rathstempel aufgefunden, und mit diesen stem-
 pelte man die Zettel ab, um ihnen Eingang zu verschaffen.
 Die Beschaffung von Lebensmitteln läßt sich allerdings
 entschuldigen, denn hätten die Leute nicht zu essen gehabt,
 so konnte leicht die Stadt der Hungertod ausgehört wer-
 den; freilich ist man mehrfach über dieses Ziel hinausge-
 gangen. Schon am Montag Abend mag eine grenzenlose
 Anarchie und Unordnung bei der provisorischen Regierung
 geherrscht haben. Tod entfernte sich zuerst, wohin er ge-
 gangen, ist unbekannt. Tschirner war neben einer neu
 auftauchenden Persönlichkeit, neben dem Russen Balutin,
 der jenen an gewaltthätigem Sinn noch übertraf, und ihm
 oft mit barschen Worten Stillschweigen auferlegte, zum
 bloßen Werkzeuge herabgesunken. Balutin hatte in der
 letzten Zeit die volle Gewalt in den Händen. Er gestatte
 jede Maßregel, sofern sie ihm zur Bertheiligung notwen-
 dig erschien. Noch Montag Nachmittag kamen 12 Männer
 von fürchterlichem Aussehen, mit rothem Schärpen um den
 Leib, in ein Haus auf der kleinen Brüdergasse, und Lun-
 digten die Bewohner desselben an, daß das Haus in Brand
 gesteckt werden müsse, um das prächtige Palais dadurch
 ebenfalls in Brand zu setzen. Alles Bitten und Jammern
 war umsonst, die Bränder wurden gelegt, und die Trüm-
 mer bezeugen noch heute die Schandthat.

Dresden, 13. Mai. Gestern sind die bei den letzten
 Ereignissen Gefangenen, welche zeither in der Frauenthor
 verwahrt wurden, aus Gesundheitsrücksichten auf dem Ge-
 sandtschaftsuntergebracht worden. Noch gestern Abend
 kamen neue Gefangene an. Ihre Zahl beläuft sich auf
 über 100. In den Hospitälern liegen 133 Verwundete.
 Die Zahl der Gefallenen läßt sich noch nicht genau ange-
 ben. Gewiß ist, daß die Zahl der auf den zwei heiligen
 Kirchhöfen bereits Begrabenen 133 (75 auf den einen, 58
 auf den andern) beträgt. Unter den vorerwähnten 75
 waren nur 25 dem Namen nach bekannt.

Aus ziemlich zuverlässiger Quelle erfahren wir, daß
 Tschirner und Todt, so wie der Secretär der provisorischen
 Regierung, der vormalige Abgeordnete Bruner, in
 Frankfurt angekommen seien.

**Sachsen-Anlehen von
 Thlr. 6,725,000.
 Achte Haupt-Prämien-Verlo-
 sung.**

Ziehung am 1. Juni in Kassel. Haupt-Prä-
 mien: fl. 63,000, fl. 12,000, fl. 7000, fl.
 3500, 2 fl. 1700 etc. etc. Größte Prämie
 fl. 96. Ganze Aktien für diese Verlosung
 Preuß. Thlr., halbe d. 1 Thlr. sind bei dem un-
 terzeichneten Handlungshause zu beziehen. Punkt-
 liche Einsendung der amtlichen Ziehungsliste wird
 zugesichert. Auch habe ich noch eine An-

Mitbürger in Stadt und Land!

Bunden zu heilen, Thränen zu trocknen, Unglücklichen zu helfen, ist des Christen schönster Beruf.
 Ersallen Sie ihn! — Schreckliches hat sich in unsrem Dresden ereignet. Zahllose Familien stehen an
 den Trümmern ihrer Habe, viele an den Särge ihrer Beschützer und Ernährer. Sie haben keinen
 Tröster. Weihen wir! Ich nehme Ihre milden Gaben gern in Empfang, werde darüber in diesem
 Blatte ankündigen und sende sie an den vom Stadtrath Sehe in Dresden gebildeten Hilfscomité ein.
 Der Gehülfe, den ich persönlich als einen Biedermann kenne, und der als vieljähriger Vorstand
 der Armenversorgungsbehörde von der wahren Bedürftigkeit der Einzelnen auf das Genaueste unter-
 richtet ist, wird mit den übrigen Mitgliedern des Comités für die angemessene Verwendung gewis-
 sendeste Sorge tragen.

Frankenberg, den 14. Mai 1849. H. Körner, Sup.

Die Verlosung am 1. Juni
 Mai stattfindende Ziehung zu den be-
 kannten Preisen abzugeben.

Moriz J. Stiebel

Banquier in Frankfurt am Main.

N. S. Der Verlosungsplan liegt auf dem
 Comptoir dieser Blätter zur Einsicht auf.

Zu verkaufen

stehen im Ebersdorfer Stützwald 20 Klafter
 feiliges weiches Pfarr-Doppeltisch, und eben so
 viel Schock weiches Abraum-Kessig. Käufer er-
 fahren das Nähere im Pfarrhause zu Ebersdorf.

Bekanntmachung.

Ein in hiesiger Stadt gelegenes Haus, mit 4
 Stuben, 5 Kammern und Holzräumen, so wie
 einer Dreh-Waschmandel und Garten, steht so-
 fort aus freier Hand zu verkaufen, oder auch theil-
 weise zu vermieten. Näheres hierüber bei W-
 ligs Erben in der Klingbach.



Ein junger schwarz- und weißgeflec-
 ter Hund, mit 4 weißen Füßen, von
 starkem Knochenbau, ist am Donnerstag
 Abend zugelaufen. Gegen Erstattung der Ein-
 dungsgebühren und Futterkosten kann solcher vom
 Eigenthümer zurückgenommen werden durch Nach-
 weis der Expedition d. Bl.

Einladung. Morgen, zum Himmelfahrts-
 feste, wird im Küchenhause öffentliche

Tanzmusik

gehalten, wozu höflichst einladet
 Bogelsang.

Einladung.

Morgen, zum Himmelfahrtsfeste, wird in den 3
 Rosen öffentliche Tanzmusik gehalten, wozu höflich
 einladet
 Frauenheim.

Verlust. Ein kleiner Hundschuß von grau-
 und schwarzgemustertem Zeug, ist am Sonntag
 in oder vor der Stadt, wahrscheinlich in der Nähe
 der Urbach'schen Schenkwirtschaft verloren gegan-
 gen. Der Finder wird wolle wollen gegen eine
 angemessene Belohnung in der Expedition d. Bl.
 abgeben.

gestun
 Band
 hat.
 und
 lichte
 dem
 einer
 gewin
 So
 gen
 und
 cher
 Euch
 nen
 wenn
 kein
 Volke
 Sa
 Fran
 rer
 die
 Guer
 sichtig
 Päch
 den
 das
 Ber
 schen
 Kriege
 bung
 Für
 deutsch